

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 04. Mai 2012**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1662/11 - 3.4.02
Anmeldenummer: 01982331.9
Veröffentlichungsnummer: 1319164
IPC: G01B11/03, B25J9/16, G06T7/20,
G01B11/24
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN ZUM MESSEN EINER OBJEKTGEOMETRIE MITTELS EINES
KOORDINATIONSMESSGERÄTES

Patentinhaberin:

Werth Messtechnik GmbH

Einsprechende:

Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH
Quality Vision International Inc.

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Fehlende Beschwerdebeurteilung



Beschwerde-Aktenzeichen: T1662/11 - 3.4.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02
vom 04. Mai 2012

Beschwerdeführerin
(Patentinhaberin)

Werth Messtechnik GmbH
Siemensstrasse 19
35394 Giessen (ALLEMAGNE)

Vertreter:

Stoffregen, Hans-Herbert
Patentanwalt
Postfach 21 44
63411 Hanau (ALLEMAGNE)

Beschwerdegegner
(Einsprechender 1)

Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH
Carl Zeiss Strasse 22
73447 Oberkochen (ALLEMAGNE)

Beschwerdegegner
(Einsprechender 2)

Quality Vision International Inc.
850 Hudson Avenue
Rochester NY 14621-4839 (ETATS-UNIS D'AMERIQUE)

Vertreter:

Greiber, Karl Dieter
Luderschmidt, Schüler & Partner
Patentanwälte
Postfach 39 29
65029 Wiesbaden (ALLEMAGNE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1319164 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. Mai 2011.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. G. Klein
Mitglieder: F. J. Narganes-Quijano
L. Bühler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, in der festgestellt wurde, dass das europäische Patent Nr. 1319164 in geändertem Umfang gemäß dem vierten Hilfsantrag den Erfordernissen des EPÜ genügt.
- II. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) reichte am 25. Juli 2011 Beschwerde ein und zahlte die Beschwerdegebühr am gleichen Tag.

Eine schriftliche Beschwerdebegründung wurde innerhalb der Viermonatsfrist gemäß Artikel 108 EPÜ nicht eingereicht.

- III. Mit Bescheid vom 17. November 2011 informierte die Beschwerdekammer die Parteien, dass keine Beschwerdebegründung eingereicht worden ist und dass die Beschwerde voraussichtlich als unzulässig verworfen werden wird. Der Beschwerdeführerin wurde eine Äußerungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten eingeräumt.
- IV. Die Beschwerdeführerin reichte keine Stellungnahme in Antwort auf den Bescheid der Kammer ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der Frist gemäß Artikel 108 EPÜ wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Auch der Beschwerdeschriftsatz enthielt nichts, was als Beschwerdebegründung gemäß Artikel 108 und Regel 99(2) EPÜ angesehen werden könnte. Daher ist die Beschwerde gemäß Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Kiehl

A. G. Klein

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt